

## **Gesetzentwurf**

der SPD-Fraktion,  
der CDU-Fraktion und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Drittes Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung**

## **Gesetzentwurf**

**der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Drittes Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung**

#### **A. Problem**

##### **Musterbauordnung**

Die Brandenburgische Bauordnung soll an die 2021 und 2022 von der Bauministerkonferenz beschlossenen Änderungen der Musterbauordnung angepasst werden, die im Lichte des Koalitionsvertrages umzusetzen sind.

##### **Nachverdichtung**

Von den Änderungen umfasst, ist die Problematik materieller bauordnungsrechtlicher Anforderungen, die im Bereich der Nachverdichtung in Ballungsräumen entsteht, insbesondere in den Fällen von Dachgeschossausbauten und Dachaufstokungen.

##### **Barrierefreiheit**

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfassen zurzeit nur Wohngebäude und öffentlich zugängliche Gebäude, nicht jedoch bauliche Anlagen beziehungsweise Gebäude, die nicht eindeutig einer der beiden Kategorien zugeordnet werden können. Insoweit besteht ein erweitertes Regelungsbedürfnis, dass derartige bauliche Anlagen beziehungsweise Gebäude ebenfalls die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen müssen.

##### **Europarechtliche Umsetzungsakte**

##### **Vertragsverletzungsverfahren**

Die Europäische Kommission hat gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren (VVV 2018/2291 – Bauvorlageberechtigung) wegen unzureichender Richtlinienumsetzung der Richtlinie EG 2005/36 (Berufsanerkennungsrichtlinie) eingeleitet.

##### **SEVESO III Richtlinie und Anpassung an bundesrechtliche Vorgaben**

Im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf eine richtlinienkonforme Umsetzung der SEVESO-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) zu achten. In diesem Zusammenhang stellen sich vor allem öffentlich-rechtliche Einwendungen, die außerhalb der gesetzlich vorgesehen Beteiligungsfristen vorgebracht werden, als verfahrensverzögernde Maßnahmen dar.

## **Klimaschutzziele**

Des Weiteren soll das Land Brandenburg bis spätestens 2045 klimaneutral sein. Hierfür ist erforderlich, dass Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigt und erleichtert wird. Der Landtag Brandenburg hat in seinem Antrag „Ausbau Erneuerbarer Energien deutlich steigern und Akzeptanz erhöhen“ (DS 7/4559 vom 22.11.2021) bereits den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf geeigneten öffentlichen und gewerblichen Gebäuden und auf Parkflächen beschlossen.

## **B. Lösung**

### **Musterbauordnung**

Die 2021 und 2022 von der Bauministerkonferenz beschlossenen Änderungen der Musterbauordnung werden in die Brandenburgische Bauordnung übernommen.

### **Nachverdichtung**

Dem Umstand der Nachverdichtung in Ballungsräumen im Falle der Dachaufstokkung oder des Dachausbaus wird durch eine Erleichterung hinreichend Rechnung getragen, in dem in diesen Fällen auf materielle Anforderungen der Barrierefreiheit und der notwendigen Errichtung eines Aufzugs verzichtet wird.

### **Barrierefreiheit**

Durch eine notwendige Ergänzung soll dem Umstand abgeholfen werden, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit auch für bauliche Anlagen beziehungsweise Gebäude gelten, die nicht kategorisch den Wohngebäuden oder den überwiegend öffentlich zugänglichen Gebäuden zugerechnet werden können, wie beispielsweise Behindertenwerk- und –ausbildungsstätten, Tages- und Begegnungsstätten und Altenheime, Heime für Menschen mit Behinderung und Einrichtungen zum Zwecke der Pflege- und Betreuung von Menschen, müssen künftig in den zweckentsprechend genutzten Räume und Anlagen im erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Des Weiteren sollen auch Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein. Damit soll dem sich fortschreitenden demographischen Wandel hinreichend Rechnung getragen werden.

### **Europarechtliche Umsetzungsakte**

#### **Vertragsverletzungsverfahren**

Zum Zwecke der Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens hinsichtlich der Bauvorlageberechtigung der Ingenieure haben die Europäische Kommission und Deutschland (vertreten durch Bund und Länder) einen gemeinsamen Regelungskompromiss ausgehandelt, welcher zu einer maßgeblichen Änderung des § 65 Musterbauordnung geführt hat. Der § 65 der Musterbauordnung wird künftig um die §§ 65a bis d erweitert. Die Europäische Kommission verlangt nunmehr eine zeitnahe Umsetzung der geänderten Mustervorschriften zur Bauvorlageberechtigung in den Landesbauordnungen der Länder als zwingender Mindeststandard. Damit wird die Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens sichergestellt. Abweichungen, wie die Konkretisierung der Fachkräfte mit anderer Ausbildung sowie der geringfü-

gig oder technisch einfachen Bauvorhaben beeinträchtigen die europarechtskonforme Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie im Bereich der Bauvorlageberechtigung nicht, und können daher weiterhin erhalten bleiben.

## **Klimaschutzziele**

### **Photovoltaikpflicht**

Zur Förderung und Erreichung der Klimaschutzziele soll künftig eine Photovoltaikpflicht auf Dächern bei der Neuerrichtung von gewerblichen und öffentlichen Gebäuden eingeführt werden. Von der Regelung erfasst werden sollen Neubauten, deren Dachfläche mindestens 50 Quadratmeter aufweisen. Von der Photovoltaikpflicht mit erfasst werden sollen zudem künftig auch Parkplätze, wenn es sich um einen für die Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatz handelt, der einem Nicht-Wohngebäude dient und über mehr als 35 Stellplätze für Kraftfahrzeuge verfügt. Durch diese Regelung kann künftig ein erheblicher Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden.

### **Erleichterungen für Maßnahmen zur Energieeinsparung und die Errichtung von Solaranlagen**

Um grundsätzlich Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie die Installation von Solaranlagen an Außenwänden und auf Dächern zu erleichtern und zu fördern, sollen diese bei der Berechnung der Abstandsfläche bis zu einer Dicke von 40 Zentimeter künftig außer Betracht bleiben. Um dem Bedürfnis der größtmöglichen Flächenausnutzung auf dem Dach zu entsprechen, soll auf die Einhaltung der Mindestabstandsfläche zur Grundstücksgrenze verzichtet werden. Letzteres flankierend soll unter Berücksichtigung der Brandschutzanforderungen unter bestimmten Voraussetzungen weitere Erleichterungen hinsichtlich von Abständen bei der Installation von Solaranlagen vorgesehen werden. Auch diese anvisierten Änderungen leisten einen erheblichen Beitrag, um die Energiewende zu fördern und konkret den Ausbau erneuerbarer Energien effizient zu unterstützen.

## **C. Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

Die beabsichtigten Ziele können nur durch ein Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung erreicht werden.

### **II. Zweckmäßigkeit**

Der Gesetzentwurf orientiert sich an der Musterbauordnung 2022.

### **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Die Orientierung an der Musterbauordnung dient der Vereinheitlichung des Bauordnungsrechts der Länder. Für die Akteure der Bauwirtschaft ergeben sich durch ein länderübergreifend einheitliches Bauordnungsrecht positive Effekte bei der Planung, der Kostenkalkulation und der Ausführung von Bauvorhaben.

Für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaftsakteure ergeben sich durch die Änderungen ebenfalls grundsätzlich positive Effekte, insbesondere im Hinblick auf die Erleichterungen für Solaranlagen an Außenwänden und auf Dächern, die Erleichterungen im Falle der Nachverdichtung betreffend den nachträglichen Dachausbau oder die Dachaufstockung sowie die Ausweitung der Anforderungen an die Barrierefreiheit.

Die Photovoltaikpflicht bei öffentlichen und gewerblich genutzten Gebäuden stellt dem Grunde nach eine Baukostensteigerung dar, die jedoch zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und zur Erreichung der im Landtag beschlossenen Klimaziele erforderlich ist. Es ist jedoch vorgesehen, dass den Umständen im konkreten Einzelfall dahingehend Rechnung getragen werden soll, dass Ausnahmen von dieser Verpflichtung in begründeten Einzelfällen grundsätzlich möglich sind.

#### **D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg**

-

#### **E. Zuständigkeiten**

Zuständig ist der Minister für Infrastruktur und Landesplanung.

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Drittes Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung<sup>\*)</sup>**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Brandenburgischen Bauordnung**

Die Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), die zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 32a Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern“.
  - b) Nach der Angabe zu § 65 werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 65a Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten  
§ 65b Eintragungsverfahren für Antragstellende aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union  
§ 65c Ausgleichsmaßnahmen  
§ 65d Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von bauvorlageberechtigten Ingenieuren, Anzeigeverfahren“.
  - c) Folgende Angabe wird angefügt:  
„Anlage“.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:  
„13. Regale und Regalanlagen in Gebäuden, soweit sie nicht Teil der Gebäudekonstruktion sind oder keine Erschließungsfunktion haben.“

---

<sup>\*)</sup> Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen 2005/36/EG (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 31).

## 3. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 11 werden die Wörter „sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie“ gestrichen.

bb) Dem Wortlaut der Nummer 12 werden die Wörter „Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie“ vorangestellt.

b) In Absatz 9 wird nachdem Wort „Hilfe“ das Wort „auffindbar,“ eingefügt.

## 4. § 6 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung sowie die Errichtung von Solaranlagen bei rechtmäßig errichteten Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie eine Stärke von nicht mehr als 0,40 Meter aufweisen.“

## b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Wärmepumpen einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 Meter und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 Meter.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „und 2“ durch ein Komma und die Angabe „2 und 4“ ersetzt.

## 5. § 32 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen folgende Abstände eingehalten werden

## 1. ohne Abstand

a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn die Wände nach Halbsatz 1 mindestens 30 Zentimeter über die Bedachung geführt sind,

b) Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie durch die Wände nach Halbsatz 1 gegen Brandübertragung geschützt sind,

## 2. mindestens 0,50 Meter

Solaranlagen, die mit maximal 30 Zentimeter Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen,

## 3. mindestens 1,25 Meter

a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe a fallen,

b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen,

c) Solaranlagen, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 fallen.“

## 6. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

## „§ 32a

**Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern**

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 Quadratmeter aufweisen, sind mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Satz 1 gilt, wenn der Antrag auf Baugenehmigung

1. bei Gebäuden, die überwiegend öffentlich genutzt werden, nach dem 31. Dezember 2023 und
2. bei Gebäuden, die überwiegend gewerblich genutzt werden, nach dem 31. Dezember 2024,

bei der Bauaufsichtsbehörde eingeht.

(2) Bei der Errichtung eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, welcher einem Nicht-Wohngebäude dient, mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2024 bei der Bauaufsichtsbehörde eingeht. Die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung steht der Erfüllung nach Satz 1 gleich. Satz 1 und 2 gelten nicht für Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind.

(3) Die Pflichten nach Absatz 1 und 2 entfallen,

1. wenn ihre Erfüllung im Einzelfall
  - a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
  - b) technisch unmöglich ist,
  - c) wirtschaftlich nicht vertretbar ist,

oder

2. soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet werden sollen.

Die Bauaufsichtsbehörde kann für Parkplätze, insbesondere aus städtebaulichen Gründen, Ausnahmen oder Befreiungen von den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 erteilen.“

7. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 Meter müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben; dies gilt nicht beim nachträglichen Ausbau und der Nutzungsänderung des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Aufenthaltsräume im obersten Geschoss sind nicht zu berücksichtigen, die eine Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen im darunterliegenden Geschoss bilden.“

c) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Wohnungen“ durch das Wort „Nutzungseinheiten“ ersetzt.

d) Der neue Satz 5 wird aufgehoben.

8. In § 48 Absatz 2 werden das Wort „gut“ durch das Wort „barrierefrei“ ersetzt und nach dem Wort „Kinderwagen“ ein Komma und das Wort „Mobilitätshilfsmittel“ eingefügt.

9. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Wohn- und Schlafräume“ durch das Wort „Aufenthaltsräume“ ersetzt und nach dem Wort „Küche“ die Wörter „oder einer Kochnische“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Bildungswesen“ durch die Wörter „Bildungs- und Erziehungswesens“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Abweichungen nach § 67 von den Absätzen 1 bis 3 können auch zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können, insbesondere

1. wegen schwieriger Geländeverhältnisse,
2. wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs,
3. wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder
4. im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung.

(5) Für bauliche Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderungen oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigten Menschen genutzt werden, oder ihrer Betreuung dienen, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

10. In § 60 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „nach Straßenverkehrsrecht“ gestrichen und das Wort „Straßenrecht“ durch das Wort „Landesstraßenrecht“ ersetzt.

11. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe d wird die Angabe „50 Quadratmeter“ durch die Wörter „insgesamt 50 Quadratmeter je Baugrundstück“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „10 Meter“ das Komma gestrichen.

c) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Außenwandflächen“ die Wörter „und Umwehungen,“ und nach dem Wort „Hochhäusern“ ein Komma eingefügt.

d) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden nach dem Komma am Ende die Wörter „§ 66 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt,“ eingefügt.

bb) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Wärmedämmung“ ein Komma eingefügt.

12. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt nicht für:

1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2, insbesondere Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer- und Zimmererfachs sowie staatlich geprüfter Technikerinnen und Technikern der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau, verfasst werden und

2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben, wie:

- a) freistehende Gebäude bis 100 Quadratmeter Grundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen,
- b) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 150 Quadratmeter Grundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen, wie zum Beispiel Nebengebäude, Garagen und Carports,
- c) land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude mit bis zu zwei oberirdischen Geschossen und bis 250 Quadratmeter Grundfläche,
- d) einfache Änderungen an sonstigen Gebäuden, wie zum Beispiel der Anbau von Wintergärten sowie Terrassen- und Balkonüberdachungen bis 50 Quadratmeter Grundfläche,
- e) bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 die Errichtung von Dachgauben, Änderungen an der Dachkonstruktion im Rahmen von Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. in die von der Brandenburgischen Ingenieurkammer geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist oder, ohne eine solche Listeneintragung, gemäß § 65d bauvorlageberechtigt ist.“

bb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Bauvorlageberechtigt sind ferner,

1. Berufsangehörige, welche über die in § 65a genannten inländischen oder auswärtigen Hochschulabschlüsse verfügen für die in Absatz 1 Satz 2 genannten
  - a) freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3,
  - b) eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,
  - c) land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,
2. Berufsangehörige, welche die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden sowie
3. Berufsangehörige, welche einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien oder der Fachrichtung Architek-

tur nachweisen können, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen und Bedienstete einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, für die dienstliche Tätigkeit.

(4) Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 Nummer 1 sind in ein von der Brandenburgischen Ingenieurkammer zu führendes Verzeichnis einzutragen. § 65a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

13. Nach § 65 werden folgende §§ 65a bis 65d eingefügt:

#### „§ 65a

#### **Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten**

(1) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Brandenburgischen Ingenieurkammer einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien an einer deutschen Hochschule nachweist und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Brandenburgische Ingenieurkammer bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 5 genannte Frist,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und
4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 5 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Brandenburgische Ingenieurkammer kann die Frist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller einmal um bis zu einen Monat verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 5 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

(2) Auf Antrag ist in die Liste der Bauvorlageberechtigten einzutragen, wer über einen auswärtigen Hochschulabschluss verfügt, der den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Anforderungen gleichwertig ist, und die Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllt.

(3) Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller wird in die Liste nach Absatz 1 auch eingetragen, wenn

1. sie oder er in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen 2005/36/EG (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 31) besitzt, soweit diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten,
2. der Ausbildungsnachweis den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und
3. die berufspraktische Tätigkeit mit den Anforderungen nach § 65a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar ist.

Satz 1 gilt auch für eine Antragstellerin oder einen Antragsteller, der nachweist, dass sie oder er

1. diesen Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staatausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,
2. im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und
3. keine wesentlichen Unterschiede gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestehen.

(4) Einer Eintragung nach Absatz 1 oder Absatz 2 bedarf es nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller aufgrund einer Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist.

(5) § 17 des Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist anzuwenden.

#### § 65b

#### **Eintragungsverfahren für Antragstellende aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

(1) Für die Form des Antrags auf Eintragung, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren gelten die §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

(2) Antragsteller haben Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen. Gibt die Antragstellerin oder der Antragsteller an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Brandenburgische Ingenieurkammer zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG kann die Brandenburgische Ingenieurkammer bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a bis c dieser Richtlinie verlangen. War die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat tätig, kann die Brandenburgische Ingenieurkammer im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften des Artikels 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d bis g Anwendung. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem.

(3) Über die Eintragung in die Liste nach § 65a Absatz 1 ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Zeitpunkt der Eintragung
2. Familienname, Geburtsname und Vornamen
3. Geburtsdatum und Geburtsort
4. akademische Grade und Titel
5. ladungsfähige Adresse

Die Liste enthält darüber hinaus Angaben über die Staatsangehörigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und den Staat, in dem sie oder er seine Berufsqualifikation erworben hat. Wesentliche Änderungen gegenüber der nach Satz 2 bescheinigten Situation hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der Brandenburgischen Ingenieurkammer unverzüglich mitzuteilen. Die für die Löschung aus Listen geltenden Regelungen des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten auch für diese Liste.

(4) Kann eine Eintragung in die Liste nicht erfolgen, weil die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 nicht erfüllt, ist dies durch Bescheid nach § 10 des Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes festzustellen.

**Ausgleichsmaßnahmen**

(1) Antragsteller, die nicht in die Liste nach § 65a Absatz 2 und Absatz 3 eingetragen werden können, weil sie aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen und die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstaben b bis e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, können einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Beantragt eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung ihrer oder seiner Berufsqualifikationen und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d dieser Richtlinie eingestuft, so kann die Brandenburgische Ingenieurkammer sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden durch Satzung der Brandenburgischen Ingenieurkammer festgelegt.

(3) Die Brandenburgische Ingenieurkammer kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des für das Bauordnungsrecht zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

**Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von bauvorlageberechtigten Ingenieuren, Anzeigeverfahren**

(1) Ein Dienstleister ist zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen berechtigt, wenn er in ein entsprechendes Verzeichnis bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer eingetragen ist.

(2) Ein Dienstleister nach Absatz 1 hat das erstmalige Erbringen von Dienstleistungen zuvor der Brandenburgischen Ingenieurkammer in Textform anzuzeigen. Einer Anzeige nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Dienstleister bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. Zusammen mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine Bescheinigung, dass er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. in den in § 65a Absatz 3 Satz 2 genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit mindestens

ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,

5. ein Nachweis über den Versicherungsschutz.

Die §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sind anzuwenden.

(3) Die Vorlage der Meldung nach Absatz 2 berechtigt den Dienstleister zur Erstellung von Bauvorlagen. Der Brandenburgischen Ingenieurkammer steht es frei, die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 nachzuprüfen. Die Erstellung von Bauvorlagen ist dem Dienstleister zu untersagen, wenn der Dienstleister nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt. In diesem Fall ist dem Dienstleister die Möglichkeit einzuräumen, fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Ist der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt er die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2, so darf ihm die Erstellung von Bauvorlagen nicht aufgrund seiner Berufsqualifikation beschränkt werden. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes gilt das gestufte System des § 65.

(4) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist dann so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung möglich ist.

(5) Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure haben die Berufspflichten zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Brandenburgischen Ingenieurkammer zu behandeln. Die Brandenburgische Ingenieurkammer stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Durch die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 darf die Erbringung der Dienstleistungen in keiner Weise verzögert oder erschwert werden und für den Dienstleister keine zusätzlichen Kosten verursachen.

(6) § 17 des Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist anzuwenden.“

14. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 1, 2 und 4“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2 und Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 65 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 65a Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „§ 65 Absatz 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 65a Absatz 2 bis 4 und § 65d Absatz 5“ ersetzt.

15. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorhaben“ die Wörter „durch Zustellung“ eingefügt und die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Haben die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen die Baugenehmigung zuzustellen.“

c) In Absatz 5 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn das Bauvorhaben ortsüblich bekannt machen.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 zweiter Satzteil wird nach den Wörtern „innerhalb eines“ das Wort „angemessenen“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan Rechnung getragen ist, oder
2. bei der Änderung von Vorhaben nach Satz 1 Nummer 3 sich die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen nicht erhöht.

Verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Absatz 6 oder Absatz 7 Satz 1, finden Absatz 2 und 3 keine Anwendung.“

f) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 bis 10 eingefügt:

„(8) In der Bekanntmachung nach Absatz 6 und 7 ist über Folgendes zu informieren:

1. über den Gegenstand des Vorhabens,
2. über die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Antrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird sowie wo und wann Einsicht genommen werden kann,
3. darüber, dass Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben können; dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Frist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen sind und der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren gilt,

4. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Bei der Bekanntmachung nach Absatz 7 ist zusätzlich über Folgendes zu informieren:

1. gegebenenfalls die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sowie erforderlichenfalls die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 55 und 56 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes,
2. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf,
3. gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit.

(9) Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind nicht auszulegen; für sie gilt § 10 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben; mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen. Satz 3 gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren.

(10) Bei mehr als 20 Nachbarn, denen die Baugenehmigung nach Absatz 3 Satz 2 zuzustellen ist, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 8 durchgeführt, ist der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 6 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 7 erfolgt, sind in die Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 7 angefordert werden können. Mit dem

Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.“

g) Der bisherige § 8 wird § 11.

16. § 86 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund des § 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und des § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 35 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 5 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

17. Dem § 88 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die in der Anlage bestimmten Ausbildungsanforderungen finden keine Anwendung auf Personen, die bis zum 31. Dezember 2023 ihr Studium bereits begonnen haben. Für diese Personen gelten die Ausbildungsanforderungen des § 65 gemäß der ab dem 16. Oktober 2018 geltenden Fassung dieses Gesetzes.“

18. Folgende Anlage wird angefügt:

### **„Anlage**

(zu § 65 Absatz 3 Nummer 3 und § 65a Absatz 1 Nummer 1)

## **Leitlinien zu Ausbildungsinhalten**

### **Allgemeines**

Die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums müssen auf die umfassenden Berufsaufgaben sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten von Bauingenieuren ausgerichtet sein. Die Tätigkeit von Bauingenieuren umfasst im Wesentlichen die Planung, den Entwurf, die Konstruktion, die Ausführung, die Instandhaltung, den Betrieb und den Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeder Art, insbesondere in den Bereichen des Hoch-, Verkehrs-, Tief und Wasserbaus.

## **Inhaltliche Anforderungen an das Studium des Bauingenieurwesens**

Im Rahmen eines hauptsächlich auf das Bauingenieurwesen ausgerichteten Studiengangs mit der Bezeichnung „Bauingenieurwesen“ oder entsprechenden Studiengängen von mit mindestens drei Studienjahren (entspricht 180 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen) müssen mindestens 135 Leistungspunkte in Studienfächern erworben werden, die dem Bauwesen zugeordnet werden können.

Hierzu gehören:

1. Studienfächer, die ein fundiertes Grundlagenwissen im thematisch-naturwissenschaftlichen Bereich vermitteln: insbesondere Höhere Mathematik, technische Mechanik, Bauphysik, Bauchemie, und Baustoffkunde und Technisches Darstellen,
2. Studienfächer, die allgemeine fachspezifische Grundlagen des Bauingenieurwesens vermitteln: insbesondere Baukonstruktion / Objektplanung Gebäude, Tragwerkslehreplanung, Bauinformatik/ Geoinformatik, Digitales Bauen, numerische Modellierung, Geotechnik, Bodenmechanik und Geodäsie,
3. Studienfächer, die spezifische Kenntnisse des konstruktiven Ingenieurbaus vermitteln: insbesondere Baustatik, Massivbau (Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau), Stahl- und Metallbau, Holzbau, Verbundbau, Glasbau und Kunststoffe, Brückenbau,
4. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse in bauingenieurspezifischen Spezialbereichen vermitteln: insbesondere Wasserwirtschaft, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten, Verkehrsplanung, öffentliche Verkehrssysteme und Verkehrswege (Straße, Schiene) Straßenwesen,
5. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse des Baumanagements vermitteln: insbesondere Bauprojektmanagement, Bauprozessmanagement und Baubetriebswirtschaft, Bauplanungsmanagement,
6. Studieninhalte, die weitere allgemeine Grundlagen vermitteln: insbesondere Baurecht (Planungsrecht, Ordnungsrecht, Zivilrecht (Verträge, Haftung), Bauen im Bestand, Ökologie, Fremdsprachen (Fachwortschatz) und technische Gebäudeausrüstung.

Der Anteil der Studienfächer in den Nummern 1 bis 4 muss dabei mindestens 110 Leistungspunkte betragen.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Aufgrund eines von der Europäischen Kommission gegen Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens (VVV 2018/2291 – Bauvorlageberechtigung) wegen unzureichender Richtlinienumsetzung der Richtlinie EG 2005/36 im Bereich der Bauvorlageberechtigung für Ingenieure haben die Europäische Kommission und Deutschland gemeinsam einen Kompromiss zur Beilegung des Vertragsverletzungsverfahrens ausgehandelt. Dieser Kompromiss führt zu Änderungen in der Musterbauordnung in den §§ 65 ff. Diese Änderungen sind zwingend ins Landesrecht als Mindeststandard umzusetzen, um die Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens sicherzustellen. Zum Zwecke der Angleichung an die Regelungen der Musterbauordnung zur Bauvorlageberechtigung werden daher in der Brandenburgischen Bauordnung die §§ 65 bis 65d neu gefasst.

Des Weiteren erfolgen wesentliche Änderungen der Brandenburgischen Bauordnung aufgrund der von der Bauministerkonferenz beschlossenen Änderung der Musterbauordnung aus den Jahren 2021 und 2022. Dem Bestreben die Brandenburgische Bauordnung auch künftig an die Regelungen der Musterbauordnung anzugleichen, und zugleich die Intention eines weitgehend einheitlichen Bauordnungsrechts in den Ländern zu gewährleisten, wird mit diesen Änderungen hinreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Änderungen, insbesondere im Bereich der Genehmigungsfreiheitstatbestände, um Fragen und Probleme, die sich regelmäßig im Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung ergeben, zu beseitigen.

### **B. Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1 (Änderung der Brandenburgischen Bauordnung):**

**Zu Nummer 2 (§ 1):**

**Zu Buchstabe a (Abs. 2 Nr. 12):**

Redaktionell.

**Zu Buchstabe b (Abs. 2 Nr. 13 neu):**

Der ausdrückliche Ausschluss von Regalen und Regalanlagen in Gebäuden aus dem Anwendungsbereich dient lediglich der Klarstellung. Anders als Regale, die im Freien errichtet werden und die nach § 61 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe c unter bestimmten Voraussetzungen verfahrensfrei sind, sind Regale und Regalanlagen, die in Gebäuden errichtet werden, keine baulichen Anlagen, sondern Einrichtungsgegenstände. Mangels Qualifizierung als bauliche Anlage ist der Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 insoweit nicht eröffnet.

Auf Regale und Regalanlagen in Gebäuden findet somit das Bauordnungsrecht keine Anwendung. Davon unberührt bleibt die Berücksichtigung der Regale und Re-

galanlagen einschließlich Lagergut beim Nachweis der Standsicherheit (Bemessung der Fundamente und gegebenenfalls der tragenden Bauteile, auf die die Regallasten einwirken) und des Brandschutzes (Brandlasten, Löschmöglichkeiten, Bemessung der Rettungswege).

Die Ausnahme vom Anwendungsbereich gilt nicht, wenn die Regale Teil der Gebäudekonstruktion sind, wie Geschosse wirken oder Erschließungsfunktion haben. Sie sind Teil der Gebäudekonstruktion, wenn die Regalständer gleichzeitig tragende Teile des Gebäudes sind; in diesem Fall ist nicht die Regal- sondern die Gebäudefunktion maßgeblich. Regale wirken wie Geschosse, wenn sich Aufenthaltsflächen oder -räume auf ihnen befinden. Regale mit Bediengängen haben Erschließungsfunktion, wenn einzelne Regalebenen nicht mehr vom Boden aus bedient werden.

Die Behandlung von Regalen im Freien als bauliche Anlagen sowie von Regallagern mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 Meter als Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nummer 18 bleibt hiervon unberührt.

**Zu Nummer 3 (§ 2):**

**Zu Buchstabe a (Abs. 4):**

**Zu Doppelbuchstabe aa und bb) (Nr. 11 und 12):**

Die Streichung der sonstigen Einrichtungen zur Unterbringung von Personen in Nummer 11 und die Aufnahme in Nummer 12 erfolgt aus systematischen Gründen. Dabei wird das Wort „sonstige“ gestrichen, da nicht klar ist, gegenüber welchen Einrichtungen dadurch eine Abgrenzung erfolgen soll.

**Zu Buchstabe b (Abs. 9):**

Die Ergänzung dient der Anpassung an die Anforderungen des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes an bauliche Anlagen.

**Zu Nummer 4 8§ 6):**

**Zu Buchstabe a (Abs. 7):**

Um einen effektiven Wärmeschutz und die Nutzung erneuerbarer Energien nicht zu behindern, wird künftig die Stärke von 0,30 Meter auf 0,40 Meter angehoben. Zugleich wird künftig auf den einzuhaltenden Mindestabstand zur Grundstücksgrenze verzichtet, da sich diese brandschutzrelevante Anforderung nur auf die Außenwände eines Gebäudes bezieht und im Zusammenhang mit dem Erfordernis von Gebäudeabschlusswänden bereits im § 30 Absatz 2 Nummer 1 geregelt ist. Zudem wird sichergestellt, dass die Änderung in § 32 Absatz 5 betreffend Solaranlagen auf Dächern in bestimmten Einzelfällen nicht konterkariert wird. Die Erleichterung stellt mithin einen weiteren Beitrag zur Förderung der Energiewende dar.

**Zu Buchstabe b (Abs. 8):**

**Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 Nr. 4):**

Mit der neuen **Nummer 4 in § 6 Absatz 8** sollen Wärmepumpen abstandsflächenrechtlich privilegiert werden. Die Bedeutung dieser Anlagen zur Heizung von Gebäuden und anderen Einrichtungen ist bereits heute ein wichtiger Baustein der Energiewende und wird in Zukunft weiter zunehmen. Durch die Festlegung einer

maximalen Höhe und einer maximalen Gesamtlänge je Grundstücksgrenze sollen große Anlagen von der Privilegierung ausgeschlossen werden. Durch die Regelung einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3,0 m kann die Regelung grundsätzlich auch mehrere nebeneinanderstehende Wärmepumpen erfassen, die zusammen die maximale Gesamtlänge je Grundstücksgrenze einhalten. Trotz der abstandsflächenrechtlichen Privilegierung von Wärmepumpen, wird die Zulässigkeit dieser Anlagen aber auch weiterhin im Einzelfall nach den Anforderungen durch das Bauplanungsrecht und das Immissionsschutzrecht zu beurteilen sein.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2):**

Durch die Ergänzung der Nummer 4 in § 6 Absatz 8 **Satz 2** wird klargestellt, dass auch die Wärmepumpe als bauliche Anlage bei der kumulativen Bemessung der Länge aller Anlagen von insgesamt 15 Meter, die die Abstandsflächen tiefe gegenüber der Grundstücksgrenze nicht einhalten, mit zu berücksichtigen ist

**Zu Nummer 5 (§ 32 Abs. 5 Satz 2):**

Die Umstrukturierung des **Absatzes 5 Satz 2** erfolgt mit dem Ziel, für Solaranlagen (Photovoltaikanlagen sowie Solarthermieanlagen) einen geringeren Abstand zu Brandwänden vorzuschreiben, wenn dies aus Brandschutzgründen gerechtfertigt werden kann. Dazu wird die Aufzählung neu strukturiert und die Reihenfolge geändert.

Die Anforderung in Satz 2 dient der ausreichend langen Verhinderung der Brandweiterleitung auf ein anderes Gebäude in Fällen, in denen Solaranlagen in Brand geraten. Satz 2 sieht deshalb Abstände von Solaranlagen zu Brandwänden und Wänden anstelle von Brandwänden vor, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über die Bedachung geführt sind. Werden beispielsweise bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 die Brandwände 30 cm über Dach geführt, dürfen Solaranlagen, die Brandwände nicht überragen und deshalb durch sie geschützt sind, ohne Abstand zu Brandwänden errichtet werden. Werden Brandwände bzw. Wände anstelle von Brandwänden dagegen nur unter die Dachhaut geführt oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nicht-brennbaren Baustoffen abgeschlossen, werden die in Satz 2 genannten Abstände erforderlich. Die Abstände sind zwischen den Solaranlagen und den Brandwänden zu messen.

Auf einen Mindestabstand von 50 cm zu einer Brandwand kann in Fällen, in denen Brandwände nicht über Dach geführt sind, nicht verzichtet werden. Der Feuerwehr muss es ermöglicht werden, ein Dach für wirksame Löscharbeiten zu öffnen. Die Einsatzpraxis zeigt, dass im Brandfall zwingend der obere Abschluss der Brandwand kontrolliert werden muss um einer Ausbreitung von Feuer über die Brandwand hinweg vorzubeugen. Dies sollte weiterhin ohne Demontage der PV-Elemente möglich sein, da hier nur geschulte Fachkräfte eingesetzt werden können, über die die Feuerwehr nicht verfügt.

Unter den Voraussetzungen von **Satz 2 Nummer 2** genügt für höchstens 30 cm über der Dachhaut installierte und dachintegrierte Solaranlagen ein Abstand von 0,5 m, weil von ihnen eine geringere Brandweiterleitungsgefahr als von anderen Solaranlagen ausgeht, da ein Überlaufen einer nicht über Dach geführten Brandwand seitens der Feuerwehren kontrolliert bzw. verhindert werden kann.

Nach **Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c** müssen Solaranlagen, die höher als 30 cm über der Dachhaut installiert werden, weiterhin ein Abstand von 1,25 m einhalten. Bei solchen Photovoltaikanlagen ist die Gefahr der Brandweiterleitung mit anderen Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen vergleichbar.

**Zu Nummer 6 (§ 32a neu):**

Die Änderung dient der Umsetzung des Landtagsbeschlusses „Ausbau Erneuerbarer Energien deutlich steigern und Akzeptanz erhöhen“ (DS 7/5546, Punkte 3 und 4). Die Regelungen orientieren sich an den bereits bestehenden Regelungen anderer Bundesländer (Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen).

Durch die neue Regelung wird in **Absatz 1** künftig eine Solaranlagenpflicht für die Stromerzeugung auf Dächern bei Neuerrichtung von gewerblichen und öffentlichen Gebäuden eingeführt, deren Dachfläche mindestens 50 Quadratmeter aufweist. In diesen Fällen müssen mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden. Diese grundlegende Verpflichtung gilt bei Gebäuden, die überwiegend öffentlich genutzt werden, für alle Bauanträge, die ab dem 01. Januar 2024 bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen. Entsprechendes gilt für überwiegend gewerblich genutzte Gebäude ab dem 01. Januar 2025.

Nach **Absatz 2** werden künftig auch Parkplätze von der Solardachpflicht erfasst, wenn es sich um einen für die Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatz handelt, welcher einem Nicht-Wohngebäude dient und über mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge verfügt. In diesen Fällen ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Diese Verpflichtung gilt für Anträge, die ab dem 1. Januar 2024 bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen. Die Verpflichtung kann Alternativ gemäß **Satz 2** auch durch eine Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung erfüllt werden. In **Satz 3** wird klargestellt, dass diese Anforderungen nicht für Parkplätze gelten, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind und als Anlagen des öffentlichen Verkehrs nicht dem Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung unterfallen.

In **Absatz 3** werden Ausnahmetatbestände geregelt, wonach im konkreten Einzelfall die Solardachpflicht entfallen kann. Mit **Satz 2** werden städtebaulichen Belangen im Einzelfall hinreichend Rechnung getragen.

**Zu Nummer 7 (§ 39 Abs. 4):**

**Zu Buchstabe a und b (Satz 1 und 2):**

**Absatz 4** verlangt bei höheren Gebäuden eine ausreichende Zahl von Aufzügen. Aufzüge haben insbesondere die Funktion, Personen die Nutzung des Gebäudes zu ermöglichen, die nicht oder nur mit Schwierigkeiten Treppen nutzen können. Außerdem soll der Transport sperriger und schwerer Lasten erleichtert werden. Daher werden Anforderungen an die Ausgestaltung der Aufzüge und die Lage der Haltestellen gestellt.

Satz 1 Halbsatz 2 erleichtert das Bauen im Bestand und dient der Kosteneinsparung. So können Dachausbauten und Aufstockungen bestehender Gebäude oder Nutzungsänderungen bereits ausgebauter Dachgeschosse bis zu zwei Geschossen realisiert werden, ohne dass dies eine Verpflichtung nach sich zieht, eine Aufzugsanlage zu errichten. Da die allgemeine Verpflichtung zur Herstellung von Aufzügen

erst ab 13 Meter greift (das können sechs Vollgeschosse sein) wird in vielen Fällen eine dreigeschossige Aufstockung bereits die Hochhausgrenze von 22 Meter erreichen, die eigene Aufzugspflichten (Feuerwehraufzug) nach sich zieht. Wird bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 durch eine Aufstockung von mehr als zwei Geschossen eine Höhe erreicht, die die Verpflichtung zur Herstellung eines Aufzugs auslöst, wird diese Herstellungsverpflichtung regelmäßig verhältnismäßig sein.

**Zu Buchstabe c (Satz 4):**

In **Satz 4** wird der Begriff Wohnungen durch Nutzungseinheiten ersetzt. Dadurch wird die stufenlose Erreichbarkeit des Aufzugs von allen Nutzungseinheiten erreicht. Die Regelung verbessert die Horizontalerschließung des Gebäudes für mobilitätseingeschränkte Menschen. Da der kostenintensive Aufzug ohnehin hergestellt werden muss, ist seine horizontale Erreichbarkeit durch alle Nutzungseinheiten eher ein Planungs- als ein Kostenproblem.

**Zu Nummer 8 (§ 48 Abs. 2):**

**Absatz 2** fordert für Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 barrierefrei erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder sowie den einzelnen Wohnungen zugeordnete Abstellräume. Die Aufzählung soll um Mobilitätshilfsmittel, wie zum Beispiel Rollatoren und Rollstühle ergänzt werden, um den Bedürfnissen des demografischen Wandels Rechnung zu tragen.

**Zu Nummer 9 (§ 50):**

**Zu Buchstabe a (Abs. 1):**

**Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2):**

**§ 50** regelt die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit bei baulichen Anlagen. Konkrete Anforderungen, wie die Barrierefreiheit erreicht werden muss, enthält die als Technische Baubestimmung eingeführte und damit grundsätzlich verbindliche DIN 18040 Teil 1 und 2.

**Absatz 1** verlangt, dass bei Gebäuden mit mindestens drei Wohnungen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. In diesen Wohnungen müssen auch bestimmte Räume barrierefrei sein.

**Satz 2** wird begrifflich auf Aufenthaltsräume umgestellt. Die bisherige Regelung sollte in einer zweiten Ebene (Maisonette) andere Aufenthaltsräume als Wohn- und Schlafräume sowie weitere Sanitärräume ermöglichen (zum Beispiel Hobby-Räume oder Arbeitszimmer für Lehrer). Da solche Fallgestaltungen sehr selten sind, bezieht sich das Erfordernis der Barrierefreiheit aus Gründen der Regelungsvereinfachung auf alle Aufenthaltsräume. Die Ergänzung um die Kochnische erfolgt in Angleichung an die Musterbauordnung

**Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4):**

**Satz 4** erleichtert das Bauen im Bestand und macht Abweichungsentscheidungen entbehrlich. Gerade in Hinblick auf Nachverdichtungspotenziale, die durch den Ausbau von Dachräumen und die Aufstockung von Gebäuden erschlossen werden, sollen Ermessensentscheidungen der Bauaufsichtsbehörden darüber, ob die nach-

träglichen Maßnahmen die Anforderungen der Sätze 1 und 2 erfüllen müssen, entfallen. Die Begrenzung der Aufstockung auf bis zu zwei Geschosse erfolgt vor dem Hintergrund, dass in der Regel darüber hinaus die Hochhausgrenze erreicht ist, die für sich eine Aufzugspflicht begründet und daraus folgend Maßnahmen der Barrierefreiheit verhältnismäßig werden lässt. Die Regelung korrespondiert mit § 39 Absatz 4 Satz 1 neuer Halbsatz 2.

**Zu Buchstabe b (Abs. 3 Satz 2 Nr. 1):**

In **Nummer 1** werden Einrichtungen des Erziehungswesens aufgenommen. Damit wird klargestellt, dass auch Tageseinrichtungen für Kinder in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein müssen. Die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder durch Kinder mit Behinderung wird damit ermöglicht. Krippenbereiche der Tageseinrichtungen für Kinder sind von Barrierefreiheitserfordernis nur hinsichtlich der sensorischen Wahrnehmungsmöglichkeiten betroffen. Bei der Gründung von Tageseinrichtungen für Kinder im Gebäudebestand dürften regelmäßig Abweichungsvoraussetzungen nach Absatz 4 vorliegen.

**Zu Buchstabe c (Abs. 4 und 5 neu):**

Die Regelung des **Absatzes 4** stellt Abweichungsentscheidungen zu den Regelungen der Absätze 1 bis 3 in die Entscheidungssphäre der Bauaufsichtsbehörde. Inhaltlich greift Absatz 4 die Abweichungskriterien des früheren Absatzes 3 auf. Nach Absatz 3 a. F. galten die Anforderungen des barrierefreien Bauens nicht, wenn die nunmehr vorgesehenen Abweichungsvoraussetzungen vorlagen. Die Umstellung auf eine behördliche Entscheidung erfolgt mit dem Ziel, die Barrierefreiheit weitgehend sicherzustellen und die Einhaltung der Abweichungskriterien streng zu handhaben. Das Wort „auch“ stellt klar, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, sondern die Zulassung einer Abweichung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 aus anderen Gründen möglich ist.

Nach **Absatz 5** sollen die Anforderungen des Absatzes 2 Satz 3 (barrierefreie zweckentsprechenden Nutzung in erforderlichem Umfang) und Satz 4 (barrierefreie Toilettenräume und Besucherstellplätze in der erforderlichen Anzahl) auch für solche baulichen Anlagen gelten, die weder eindeutig öffentlich zugänglich noch dem Wohnen zuzuordnen sind.

Zu den baulichen Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderungen genutzt werden, gehören zum Beispiel Behindertenwerk- und -ausbildungsstätten.

Zu den baulichen Anlagen für Menschen, die aufgrund von Alter beeinträchtigt sind gehören zum Beispiel Tages- und Begegnungsstätten und Altenheime.

Zu den baulichen Anlagen für Menschen, die aufgrund von Krankheit beeinträchtigt sind, gehören zum Beispiel Pflegeeinrichtungen.

Zu den baulichen Anlagen, die der Betreuung dienen gehören zum Beispiel Heime für Menschen mit Behinderung und Einrichtungen zum Zwecke der Pflege- und Betreuung von Menschen.

**Zu Buchstabe d (Abs. 6):**

Redaktionell.

**Zu Nummer 10 (§ 60 Satz 1 Nr. 2):**

Aufgrund bundesrechtlicher Zuständigkeitsänderungen für das Straßenverkehrsrecht bzw. Straßenrecht des Bundes für Werbeanlagen, die einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung bedürfen, kommt es nach der bisherigen Rechtslage aufgrund des Satzes 2 zu einer Zuständigkeitsübertragung gegenüber einer Behörde des Bundes, die dann die Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt. Eine derartige Zuständigkeitsübertragung nach landesrechtlichen Vorschriften an den Bund ist grundsätzlich unzulässig, soweit die bundesrechtlichen Regelungen dies nicht ausnahmsweise ausdrücklich zulassen. Dies ist vorliegend nicht der Fall, so dass durch die Änderung in Nummer 2 diese Diskrepanz künftig vermieden wird.

**Zu Nummer 11 (§ 61 Abs. 1):****Zu Buchstabe a (Nr. 1 Buchst. d):**

Durch die Änderung in **Nummer 1 Buchstabe d)** wird klargestellt, dass die genehmigungsfreie Errichtung von Garagen einschließlich überdachter Stellplätze und überdachter Abstellplätze für Fahrräder mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 Meter und einer Brutto-Grundfläche bis zu 50 Quadratmeter nicht isoliert für jede bauliche Anlage gesondert in Anspruch genommen werden kann, sondern insgesamt nur einmal je Baugrundstück. Soweit auf einem Baugrundstück die Brutto-Grundfläche von 50 Quadratmeter durch mehrere bauliche Anlagen ausgenutzt worden ist, ist die Errichtung jeder weiteren baulichen Anlage genehmigungsbedürftig. Damit wird mithin städtebaulichen Belangen hinreichend Rechnung getragen.

**Zu Buchstabe b (Nr. 2):**

Redaktionell.

**Zu Buchstabe c (Nr. 3 Buchst. a):**

Die Ergänzung in **Nummer 3 Buchstabe a** um den Begriff der Umwehrung dient der Erleichterung. Es wird dadurch klargestellt, dass neuartige für den Privathaushalt immer mehr an Bedeutung gewinnende sogenannte „Balkonkraftwerke“, also kleine Photovoltaikanlage, die zum Beispiel am Balkon angebracht werden können und sollen, grundsätzlich keine Baugenehmigung bedürfen. Damit wird zugleich das Erfordernis der Bauaufsichtsbehörde, derartige bauliche Anlagen im konkreten Einzelfall unter § 61 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe d als unbedeutende Anlage zu qualifizieren, obsolet.

Die eingeführten Kommata dienen der Klarstellung, dass die Genehmigungsfreiheit nach Nummer 3 Buchstabe a nicht für Hochhäuser gilt.

**Zu Buchstabe d (Nr. 11):**

Die eingeführten Kommata dienen der Klarstellung, dass die Genehmigungsfreiheit nach Nummer 11 Buchstabe e nicht für Hochhäuser gilt.

**Zu Doppelbuchstabe aa (Buchst. b):**

Die Aufnahme des Hinweises dient lediglich der Klarstellung und weist den Bauherrn auf weitergehende Verpflichtungen hin. Auf diese Weise soll insbesondere die Standsicherheit von Gebäuden auch bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 gesichert und somit die bauordnungsrechtlichen Schutzziele gewahrt werden. Die

gänzliche Genehmigungsfreiheit besteht nur dann, wenn die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 durch einen qualifizierten Planer im Rahmen eines bautechnischen Nachweises bewertet wurde.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Buchst. e):**

Redaktionell.

**Zu Nummer 12 (§ 65):**

Die Änderung des § 65 und die Änderung der bestehenden Systematik durch Einführung der §§ 65a bis d erfolgen in Angleichung an die Musterbauordnung und dienen der Beendigung eines gegen Deutschland von der EU Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens wegen unzureichender Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Bereich der Bauvorlageberechtigung der Ingenieure.

**Zu Buchstabe a (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2):**

Gemäß Satz 2 Nummer 1 und 2 soll an der mit der Änderung der Brandenburgischen Bauordnung 2020 eingeführten Konkretisierung betreffend die Fachkräfte mit anderer Ausbildung sowie den geringfügig oder technisch einfachen Bauvorhaben weiter festgehalten werden. Für derartige Vorhaben ist wie bisher keine Bauvorlageberechtigung erforderlich, sie müssen lediglich von den benannten Fachkräften erstellt worden sein.

**Zu Buchstabe b (Abs. 2):**

**Zu Doppelbuchstabe aa (Nr. 2):**

In **Absatz 2** werden nur noch die Personen erfasst, die unbeschränkt bauvorlageberechtigt sind. Der Kreis der Bauvorlageberechtigten wird zudem redaktionell erweitert. Wie bisher sind neben den in der von der Brandenburgischen Ingenieurkammer geführten Liste der eingetragenen Bauvorlageberechtigten auch Personen bauvorlageberechtigt, die ohne eine solche Listeneintragung gemäß § 65d vorübergehend und gelegentliche Dienstleistungen als EU auswärtige, bauvorlageberechtigte Ingenieure in Brandenburg erbringen.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Nr. 3 und 4):**

Die Anforderungen werden in die §§ 65a und 65b verschoben.

**Zu Buchstabe c (Abs. 3 und 4):**

Absatz 2 und Absatz 3 bilden ein Stufenverhältnis. In **Absatz 3** werden all jene Personen erfasst, die persönlich und/oder sachlich eingeschränkt Bauvorlageberechtigt sind.

Nach der neuen **Nummer 1** sind Berufsangehörige, welche über die in § 65a genannten inländischen oder auswärtigen Hochschulabschlüsse verfügen für die in Absatz 1 Satz 2 genannte Vorhaben sowie die in lit. a) bis c) genannten Gebäude bauvorlageberechtigt.

Der Bezug zu Absatz 1 Satz 2 dient lediglich der Klarstellung, da bei formaler Betrachtung für derartige Bauvorhaben keine Bauvorlageberechtigung erforderlich ist.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere auswärtige Hochschulabsolventen aus EU Mitgliedstaaten, die über einen Hochschulabschluss nach § 65a verfügen, darüber informiert werden, dass die eingeschränkte Bauvorlageberechtigung auch die Berechtigung zur Erstellung von Bauvorlagen für Bauvorhaben nach Absatz 1 Satz 2 erfasst.

Des Weiteren wird für die eingeschränkte Bauvorlageberechtigung nach Nummer 1 keine zweijährige praktische Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden gefordert. Im Gegenzug wird jedoch die Bauvorlageberechtigung auf die in lit. a) bis c) benannten Gebäude beschränkt. Diese Regelung stellt einen wesentlichen Bestandteil des mit der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisses dar, der ein Festhalten an der zweijährigen Berufserfahrung im Rahmen der unbeschränkten Bauvorlageberechtigung nach § 65a Absatz 1 Nummer 2 erst ermöglicht.

Die bestehenden eingeschränkten Bauvorlageberechtigungen der Innenarchitekten und Berufsangehörigen im Bereich des öffentlichen Rechts werden aus systematischen Gründen künftig in **Absatz 3 als Nummer 2 und 3** verortet.

Im Ergebnis ergibt sich daraus folgendes dreistufiges System der Bauvorlageberechtigung:

1. keine Bauvorlageberechtigung erforderlich, § 65 Absatz 1 Satz 2
2. unbeschränkte Bauvorlageberechtigung, § 65 Absatz 2
3. eingeschränkte Bauvorlageberechtigung, § 65 Absatz 3

Nach **Absatz 4** werden Personen, die nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 beschränkt Bauvorlageberechtigt sind, künftig in ein von der Brandenburgischen Ingenieurkammer zu führendes Verzeichnis eingetragen. Die Eintragung in das Verzeichnis hat lediglich deklaratorische Wirkung.

Für die Anforderungen an die Eintragung in das von der Brandenburgischen Ingenieurkammer zu führende Verzeichnis gilt § 65a Absatz 1 Satz 2 als Verfahrensvorschrift entsprechend. Damit ist für die Eintragung in das Verzeichnis ein inländischer oder auswärtiger Hochschulabschluss, welcher den Anforderungen des § 65a entspricht, einschließlich der Identität nachzuweisen.

#### **Zu Buchstabe d (Abs. 5):**

Redaktionell.

#### **Zu Nummer 13 (§§ 65a bis 65d):**

Die nachfolgenden §§ 65a bis 65d werden entsprechend des mit der Europäischen Kommission erzielten Kompromisses neu eingefügt und strukturieren die Bauvorlageberechtigung systematisch neu. An verschiedenen Stellen wird künftig auf einzelne anzuwendende Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Brandenburg klarstellend verwiesen. Die einzelnen Regelungen des Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sind aufgrund der direkten Verweisung der Brandenburgischen Bauordnung unmittelbar anzuwenden, da kein expliziter Anwendungsausschluss in der Brandenburgischen Bauordnung

normiert ist. Ein Anwendungsausschluss hätte zur Folge, dass die in Bezug genommenen Regelungen des Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in der Bauordnung unmittelbar hätten geregelt werden müssen und dadurch die Lesbarkeit und weitere Anwendbarkeit der ohnehin bereits komplexen Regelungsmaterie unnötig erhöht hätte.

### § 65a:

In **Absatz 1** Satz 1 werden allgemein die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer geregelt. Nach Nummer 1 ist neben dem bisher geforderten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen an einer deutschen Hochschule ergänzend hinzugekommen, dass der Studiengang den in der Anlage geregelten Leitlinien entsprechen muss. Um nachteilige Folgen für Studierende des Fachbereichs Bauingenieurwesen zu vermeiden, wird in § 88 Absatz 8 künftig eine hinreichend adäquate Übergangsregelung geschaffen. Des Weiteren wird an der Anforderung der mindestens zweijährigen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden nach Nummer 2 weiter festgehalten.

Satz 2 entspricht der alten Regelung des § 65 Absatz 3 Satz 2 und wird als nationale Verfahrensvorschrift für die Listeneintragung der Bauvorlageberechtigten eingefügt. Sie gilt für Antragsteller, die über einen inländischen Hochschulabschluss im Sinne des Satz 1 Nummer 1 verfügen. In Angleichung an die europarechtlichen Vorgaben des Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG und zur Herstellung europarechtskonformer Zustände ist die Möglichkeit der Verlängerung der Entscheidungsfrist der Brandenburgischen Ingenieurkammer von ursprünglich zwei Monaten auf einen Monat zu verkürzen.

**Absatz 2:** Personen, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verfügen, sind in die Liste der Bauvorlageberechtigten einzutragen, wenn der auswärtige Hochschulabschluss bezüglich der Anforderung aus Absatz 1 Nummer 1 gleichwertig ist und die Anforderung an eine zweijährige Berufserfahrung erfüllt. Das weitere Festhalten an der Anforderung, hinsichtlich der Berufserfahrung bei Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit auswärtigen Hochschulabschlüssen, ist ausdrücklicher Bestandteil des mit der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisses.

Es war Hauptkritikpunkt der Europäischen Kommission, dass die zweijährige Berufserfahrung auch von Ingenieuren gefordert wird, die in ihrem Land die unbeschränkte Bauvorlageberechtigung auch ohne Berufserfahrung haben. Es kann nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG eigentlich nur eine einjährige Tätigkeit und das auch nur in den Grenzen des Artikel 13 Absatz 2 letzter Satz der Richtlinie 2005/36/EG gefordert werden.

Die abschließende Entscheidung über die Gleichwertigkeit auswärtiger Hochschulabschlüsse nach Absatz 2 ist von der Brandenburgischen Ingenieurkammer zu treffen, soweit diese nicht der automatischen Anerkennung unterliegen. Die Bewertung der Gleichwertigkeit der Studieninhalte auswärtiger Hochschulabschlüsse mit den nationalen Anforderungen werden von der Brandenburgischen Ingenieurkammer als zentrale Stelle in Brandenburg durchgeführt. Die Bewertung der Gleichwertigkeit der Studieninhalte erfolgt im jeweiligen Einzelfall.

Der **Absatz 3** stellt eine der zentralen Neuerungen im Bereich der Bauvorlageberechtigung dar. Strukturell werden in Satz 1 und 2 jeweils kumulative Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bestimmt, die neben Absatz 1 und 2 gelten.

Nach **Satz 1** wird in **Nummer 1** zunächst bestimmt, dass in Bezug auf die Studienanforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 ein Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich ist, soweit dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten (reglementierter Beruf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union). Aufgrund des verwendeten Begriffs Ausbildungsnachweis und die Bezugnahme auf Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkenntnisrichtlinie) kommen auch Ausbildungsberufe in Betracht, wenn diese nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates für die unbeschränkte Befähigung zur Erstellung von Bauvorlagen genügen. Durch den nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG weit gefassten Anwendungsbereich bezüglich der Ausbildungsnachweise genügen beispielsweise auch regelmäßig Diplome.

Welche Berufsausbildungen in Bezug auf die geforderten Studienanforderungen als „gleichwertig“ anerkannt werden müssen sind ebenfalls im konkreten Einzelfall durch die Brandenburgische Ingenieurkammer zu entscheiden.

In **Satz 1 Nummer 2** wird durch die Bezugnahme auf Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt, welche konkreten Anforderungen die Ausbildungsnachweise erfüllen müssen.

Der **Satz 1 Nummer 3** verlangt als letzte Voraussetzung eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren, die mit den Anforderungen des Absatz 1 Nummer 2 vergleichbar ist. Die Feststellung der Vergleichbarkeit der auswärtigen berufspraktischen Tätigkeit obliegt ebenfalls der Brandenburgischen Ingenieurkammer. Dies ist ebenfalls ein Teil der Kompromisslösung.

In **Satz 2** werden die nach Satz 1 zu erfüllenden Anforderungen für den Fall modifiziert, dass nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union keine berufsreglementierenden Regelungen für die Bauvorlageberechtigung existiert. Nach Satz 2 Nummer 1 ist dann lediglich die Berufsausübung von einem Jahr in Vollzeit oder im Falle der Teilzeit von insgesamt einem Jahr Gesamtdauer nachzuweisen. Nach Satz 2 Nummer 2 muss ebenfalls der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis den Anforderungen des Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen und nach Satz 2 Nummer 3 dürfen keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die geforderte Studienanforderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestehen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit hinsichtlich der Anforderungen gemäß Satz 2 obliegt entsprechend der Ausführungen zu Satz 1 der Brandenburgischen Ingenieurkammer, gegebenenfalls unter Beteiligung der zuständigen Stelle.

Nach **Absatz 4** entfällt das Erfordernis der Eintragung in die Liste, wenn der/die Antragsteller/in aufgrund einer Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist. Diese Regelung bringt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung bei bereits erfolgter Listeneintragungen zum Ausdruck und liegt im Interesse aller Beteiligten hinsichtlich des Bürokratieabbaus.

Nach **Absatz 5** wird über den Verweis auf § 17 Brandenburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz klargestellt, dass über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit eine Landesstatistik geführt wird. Auskunftspflichtig sind die für das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen, vorliegend die Brandenburgische Ingenieurkammer.

#### **§ 65b:**

Der **Absatz 1** bestimmt für die Form des Antrags auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten für Antragstellende aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 65a Absatz 3, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren, für das die §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung finden. Die Unterlagen sind bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer einzureichen, die für die Durchführung des Eintragungsverfahrens zuständig ist.

Durch den **Absatz 2** wird Artikel 50 (Unterlagen und Formalitäten) der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, der insoweit Absatz 1 ergänzt.

Im Wesentlichen wird in Absatz 2 geregelt, dass Antragstellerinnen und Antragsteller Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen haben. Sollten sie hierzu nicht in der Lage sein, wendet sich die Brandenburgische Ingenieurkammer zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle des Herkunftsmitgliedstaates.

Des Weiteren kann bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG die Brandenburgische Ingenieurkammer bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen.

Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem.

In **Absatz 3** wird die Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten geregelt. Des Weiteren enthält Absatz 3 konkrete Vorgaben hinsichtlich der Mindestangaben, die die Liste der Bauvorlageberechtigten aufweisen muss. Wesentliche Änderungen dieser Angaben sind der Brandenburgischen Ingenieurkammer unverzüglich mitzuteilen. Die für die Löschung aus Listen geltenden Regelungen des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes gelten auch für diese Liste. Damit kommt die Regelung des § 6 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

**Absatz 4:** Soweit eine Eintragung in die Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 wegen fehlender Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise nicht erfolgen kann, ist dies nach § 10 Brandenburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zu bescheiden. In dem Bescheid wird des Weiteren festgestellt, durch welche konkreten Aus-

gleichsmaßnahmen nach § 65c die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

#### § 65c:

In **Absatz 1** wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn eine Person aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation und über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstaben b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Die jeweilige Person kann in einem solchen Fall einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Falls ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen beantragt, kann die Brandenburgische Ingenieurkammer im jeweiligen Einzelfall einen Anpassungslehrgang und eine Eignungsprüfung vorschreiben, weil die nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist. Mit Absatz 1 wird Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

**Absatz 2** enthält eine Ermächtigung zugunsten der Brandenburgischen Ingenieurkammer, wonach diese die weitere Konkretisierung hinsichtlich der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen durch Satzung festlegt.

Aufgrund von **Absatz 3** Satz 1 ist die Brandenburgische Ingenieurkammer berechtigt länderübergreifende Vereinbarung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Diese Vereinbarungen stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt des für das Bauordnungsrecht zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Im Übrigen wird durch die Regelung die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen länderübergreifend für eine effiziente und einheitliche Regelung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sorgen zu können.

#### § 65d:

**Absatz 1:** Auswärtige Bauvorlageberechtigte, die ihren Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und nur vorübergehend und gelegentlich in Brandenburg tätig werden, werden pro forma von der Brandenburgischen Ingenieurkammer in ein zu führenden Verzeichnis eingetragen, damit die Berufspflichten kontrollierbar sind.

Nach **Absatz 2** haben auswärtige bauvorlageberechtigte Dienstleister, die nur vorübergehend und gelegentlich in Brandenburg tätig werden wollen, dies der Brandenburgischen Ingenieurkammer vor dem erstmaligen Tätigwerden anzuzeigen. Soweit bereits die Dienstleister aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung bzw. Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind, ist eine erneute Anzeige bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer entbehrlich. Diese Regelung entspricht dem System der gegenseitigen Anerkennung der Länder untereinander. Des Weiteren wird in Satz 3 konkret geregelt, welche Unterlagen mit der Anzeige vorzulegen sind. Die Vorschriften der §§ 12 und 13 Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sind anzuwenden.

In **Absatz 3** wird einleitend klargestellt, dass nach erfolgter Meldung (Anzeige) die Dienstleister grundsätzlich zur Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind. Der Brandenburgischen Ingenieurkammer wird jedoch im Weiteren ein Prüfvorbehalt

eingräumt, d. h. ihr steht es frei die mit der Anzeige vorgelegten Unterlagen zu überprüfen. Die Brandenburgische Ingenieurkammer hat dem Dienstleister die Erstellung von Bauvorlagen zu untersagen, wenn er nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt. In einem solchen Fall hat die Brandenburgische Ingenieurkammer dem Dienstleister anzubieten fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten, und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung auszugleichen. Sind die Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen oder erfüllen die Voraussetzungen nach § 65a Absatz 3 Satz 2, darf die Erstellung von Bauvorlagen nicht beschränkt werden. Aufgrund dieser Regelung wird im Rahmen des mit der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisses auf die Umsetzung von Artikel 4 f (partieller Zugang) der Richtlinie 2005/36/EG verzichtet. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes wird auf das gestufte System des § 65 verwiesen.

In **Absatz 4** wird die Berechtigung zur Führung von Berufsbezeichnungen nach dem Recht des Niederlassungsstaates geregelt. Die Führung dieser Berufsbezeichnung bleibt in vollem Umfang bestehen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass eine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung ausgeschlossen ist.

In **Absatz 5** wird bestimmt, dass auswärtige Dienstleister zur Beachtung der Berufspflichten verpflichtet sind Sie sind diesbezüglich wie Mitglieder der Brandenburgischen Ingenieurkammer zu behandeln. Die Brandenburgische Ingenieurkammer stellt über die Eintragung in das Verzeichnis eine auf fünf Jahre befristet Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Durch die Eintragung in das Verzeichnis darf das Erbringen der Dienstleistung nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Diese Regelung entspricht insoweit Artikel 6a der Richtlinie 2005/36/EG.

#### **Zu Nummer 14 (§ 66 Abs. 1 und 2):**

Die Änderungen in § 66 erfolgen aufgrund der Änderung der §§ 65 ff und sind rein redaktioneller Natur.

#### **Zu Nummer 15 (§ 70):**

Die Änderungen erfolgen in Angleichung an die Musterbauordnung und dienen in erster Linie der konkretisierenden Umsetzung der sich aus der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) ergebenden Anforderungen im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung.

#### **Zu Buchstabe a (Abs. 2):**

Nach **Absatz 2** ist eine generelle Beteiligung aller Angrenzer zu allen Bauvorhaben nicht erforderlich, da der Nachbar im Sinne des § 70 nicht mit dem Nachbarn im allgemeinen Sprachgebrauch identisch sein muss. In Satz 1 wird ergänzend zu Absatz 1 als Nachbar derjenige definiert, dessen öffentlich-rechtlich geschützte Belange durch eine Abweichung oder Befreiung berührt werden. Eine Verletzung von Nachbarrechten muss nicht feststehen.

Nach **Satz 1** erfolgt die Nachbarbeteiligung vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der Nachbar muss eventuelle Einwendungen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Benachrichtigung vorbringen. Durch das Zustellungserfordernis wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Beweislast für den Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde liegt. Erhebt der Nachbar Einwendungen, denen nicht Rechnung getragen werden soll, führt dies nicht zur (automatischen) Ablehnung des Bauantrags, sondern nur dazu, dass ihm die Baugenehmigung nach Absatz 3 zuzustellen ist. Die Verlängerung der Äußerungsfrist von bisher zwei Wochen auf einen Monat trägt dem Umstand Rechnung, dass durch den neuen Satz 4 eine materielle Präklusion eingeführt werden soll. Die Monatsfrist entspricht der Widerspruchs- bzw. Klagefrist und gibt dem Nachbarn ausreichend Zeit, über die Geltendmachung möglicherweise bestehender Abwehrrechte zu entscheiden.

**Satz 2** trägt den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung. Die Angabe des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und des Bauvorlageberechtigten gegenüber der Bauaufsichtsbehörde ist zur Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens grundsätzlich erforderlich, um Rückfragen zu ermöglichen oder zum Beispiel die Bauvorlageberechtigung zu überprüfen. Diese Angaben sind aber für die Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit entbehrlich, da für diese nur das Bauvorhaben selbst, nicht aber die Identität der genannten Personen maßgeblich ist. Der Bauherr soll daher die Möglichkeit haben, für die Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit anonymisierte Bauvorlagen einzureichen. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, werden die von ihm eingereichten Bauvorlagen Gegenstand der Beteiligungsverfahren.

**Satz 3** führt eine materielle Präklusion für die öffentlich-rechtlichen Nachbareinwendungen ein, die der Nachbar nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 vorträgt. Das betrifft sowohl den Fall, dass der Nachbar sich überhaupt nicht äußert, als auch den Fall, dass der Nachbar sich zwar äußert, aber nicht alle Einwendungen vorträgt. Die Regelung trägt dem besonderen nachbarschaftlichen Verhältnis Rechnung und dient zugleich der Sicherstellung einer effizienten Verfahrensführung. Dadurch werden insbesondere sukzessive Vorträge durch Nachbarn vermieden, die das Verfahren unnötig verzögern.

Da Schweigen keine Zustimmung bedeutet, ist bei der Benachrichtigung auf die Präklusion verspäteten Vorbringens hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis oder erfolgt die Benachrichtigung des Nachbarn nicht durch Zustellung, tritt die materielle Präklusion nicht ein.

**Zu Buchstabe b (Abs. 3):**

Absatz 3 regelt, dass die Baugenehmigung stets zuzustellen ist, wenn die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben. Diese Regelung trägt der Rechts- und damit auch der Investitionssicherheit des Bauherrn Rechnung, da eine Verletzung nachbarlicher Rechte auch auf andere Weise als durch Abweichungen und Befreiungen, die die Verpflichtung zur Nachbarbeteiligung auslösen, in Betracht kommt.

**Zu Buchstabe c (Abs. 5):**

Satz 2 ff. werden nach Absatz 10 verschoben.

**Zu Buchstabe d (Abs. 6):**

Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 werden gestrichen und zum Teil in Absatz 8 und 9 integriert.

### Zu Buchstabe e (Abs. 7):

Nach **Satz 3** ist die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Genehmigung von Schutzobjekten entbehrlich, wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in einem Bebauungsplanverfahren erfolgt ist (Nummer 1) oder sich bei einer Änderung von Schutzobjekten die Zahl der gefährdeten Nutzer nicht erhöht (Nummer 2).

Die Seveso-III-Richtlinie verlangt nicht, dass die Öffentlichkeit mehrfach beteiligt wird. Ausreichend ist nach Nummer 1 vielmehr, wenn den Verpflichtungen nach der Seveso-III-Richtlinie bereits in einem - abgeschlossenen - Bebauungsplanaufstellungsverfahren Rechnung getragen wurde und die Gemeinde in einem Bebauungsplan dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, Rechnung getragen hat. Dabei kann es sich sowohl um das Baugebiet handeln, in dem der Betriebsbereich liegt, als auch um das Baugebiet, in dem das Schutzobjekt verwirklicht werden soll. Voraussetzung ist aber, dass die Gemeinde die durch den Betriebsbereich verursachten Gefahren tatsächlich in ihre Abwägung einbezogen hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die tatsächlichen Umstände, die für die Abwägungsentscheidung maßgeblich waren, zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Bauantrag für das Schutzobjekt noch zutreffen. So können auch außerhalb der überplanten Gebiete erfolgte Veränderungen zu berücksichtigen sein, wenn z. B. eine die Ausbreitung von Schadstoffen behindernde Sperre entfallen ist.

Da diese Fragen insbesondere bei älteren Bebauungsplänen schwierig zu beurteilen sein können, soll kein Automatismus z. B. durch Einführung einer Stichtagsregelung vorgesehen werden. Vielmehr soll die Bauaufsichtsbehörde die entsprechende Beurteilung vornehmen. Hierfür ist weder ein besonderes Verfahren noch ein gesondert anfechtbarer Verwaltungsakt vorgesehen. Kommt die Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis, dass dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, in einem Bebauungsplan Rechnung getragen und das Abwägungsergebnis insoweit noch aktuell ist, ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Satzes 1 entbehrlich. Unberührt bleibt die Möglichkeit, eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 6 durchzuführen.

Durch die Regelung in Nummer 2 soll insbesondere bei Sanierungsmaßnahmen oder technischen Optimierungen von Anlagen, bei denen sich die Frage einer Standortänderung regelmäßig nicht stellt und das Gefährdungspotential eher ab- als zunimmt, unnötiger Aufwand vermieden werden.

Da bei einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Bauantrag eine zusätzliche Einzelbenachrichtigung aller möglicherweise als Nachbarn betroffenen Personen wenig sinnvoll und kaum durchführbar wäre, sind nach Satz 4 die Regelungen zur Beteiligung einzelner Nachbarn einschließlich der Unbeachtlichkeit verspäteten Vorbringens nicht anwendbar.

### Zu Buchstabe f (Abs. 8 bis 10 neu):

**Absatz 8** regelt die Inhalte der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Dabei enthält Satz 1 die bei allen Öffentlichkeitsbeteiligungen zu beachtenden Anforderungen, während Satz 2 die Zusatzerfordernungen regelt, die bei der Bekanntmachung von Bauanträgen für Schutzobjekte zu beachten sind.

**Satz 1** regelt in Anlehnung an § 18 Absatz 2 Störfall-Verordnung die Anforderungen an die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen haben nach der **Nummer 3** ein Beteiligungsrecht, auf das hinzuweisen ist. Diese Regelung entspricht § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Störfall-Verordnung. Gegenüber der bisherigen Regelung soll der Ausschluss der nicht rechtzeitig geltend gemachten umweltbezogenen Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren gelten.

Der Bund führt in der Begründung zu der Änderung des § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aus (BR-Drs. 422/16):

„Des Weiteren soll mit dem Entwurf das Urteil des EuGHs (Rechtssache C-137/14) vom 15. Oktober 2015 umgesetzt werden. In diesem Urteil hat der EuGH entschieden, dass die Präklusion von Einwendungen tatsächlicher Art im gerichtlichen Verfahren eine Beschränkung darstellt, für die es in Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU und Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU keine Grundlage gibt. Die entsprechende Regelung im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ist daher zu streichen.“

Auch nach der Entscheidung des EuGHs vom 15. Oktober 2015 (Az. C-137/14) kann der Einwendungsausschluss im Verwaltungsverfahren beibehalten werden. Die entsprechenden Regelungen in verschiedenen Fachgesetzen sind dementsprechend zu konkretisieren, d. h. auf die Verwaltungsverfahren zu beschränken.

Für die nicht umweltbezogenen öffentlich-rechtlichen Einwendungen verbleibt es bei der Präklusion nicht rechtzeitig geltend gemachter öffentlich-rechtlicher Einwendungen. Zivilrechtliche Einwendungen sind nach § 72 Absatz 5 grundsätzlich unbeachtlich.

Die in **Satz 2** aufgeführten zusätzlichen Anforderungen an die Bekanntmachung zu Bauanträgen für Schutzobjekte dienen der Umsetzung von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie. Danach haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu spezifischen einzelnen Projekten darzulegen, die sich u. a. auf die Zulassung einer im Sinne des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie schutzbedürftigen Nutzung beziehen. Nach Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie sind der Öffentlichkeit vor der Entscheidung über eine Ansiedlung verschiedene Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu äußern.

**Absatz 9** regelt die Durchführung der öffentlichen Auslegung. Der Umfang der zur Einsicht auszulegenden Unterlagen ergibt sich aus den Sätzen 1 und 2. Die Auslegung der „entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen“, wird vorrangig Umweltgutachten und –stellungen betreffen. Insoweit dürfte ohnehin regelmäßig ein Einsichtsrecht der Nachbarn bestehen. Nach Satz 2 sind Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, nicht auszulegen. Da der Bauaufsichtsbehörde eine entsprechende Bewertung regelmäßig nicht möglich ist, sind diese Unterlagen entsprechend § 10 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.

**Satz 3** regelt die Frist zur Äußerung von Einwendungen und die Präklusion verspäteten Vorbringens. Die Möglichkeit, sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu äußern, entspricht § 23b Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3

Satz 4 BImSchG und dem § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Landesrecht. Zur eingeschränkten Präklusion verspäteten Vorbringens wird auf die Begründung zu Absatz 8 Satz 3 Nummer 3 verwiesen. Auf die Bestimmungen ist in der Bekanntmachung nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 hinzuweisen.

**Absatz 10** regelt die Bekanntgabe der Baugenehmigung an die Nachbarn und die Öffentlichkeit.

**Satz 1 Halbsatz 1** erleichtert die Bekanntgabe der Baugenehmigung in Verfahren, in denen eine größere Zahl von Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt hat, denen nach Absatz 2 die Baugenehmigung zuzustellen wäre. In diesem Fall kann die Zustellung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Halbsatz 2 bestimmt, dass nach der Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung – unabhängig von der Zahl der sich äussernden Personen – eine Genehmigung immer öffentlich bekannt zu machen ist. Die öffentliche Bekanntmachung dient auch dem Schutz des Bauherrn, da sie nach Satz 5 die Zustellung und damit den Beginn der Widerspruchsfrist bewirkt.

Nach **Satz 3** sind öffentlich bekannt gemachte Baugenehmigungen für zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Die Regelung ist erforderlich, da sich aus der Bekanntmachung nach Satz 1 und 2 im Wesentlichen nur die Tatsache ergibt, dass eine Baugenehmigung erteilt wurde. Für die Beurteilung eines eventuellen Betroffenseins ist jedoch regelmäßig eine Einsichtnahme in die vollständige Genehmigung einschließlich Bauvorlagen erforderlich.

Nach **Satz 4** muss einer Genehmigung von Schutzobjekten eine Begründung beigefügt werden, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllen muss. Die Regelung ist zur Umsetzung des Artikels 15 Abs. 5 der Seveso-III-Richtlinie erforderlich, wonach nach der Entscheidung der Öffentlichkeit u. a. der Inhalt der Entscheidung und die Gründe, auf denen sie beruht, sowie die Art der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich zu machen sind.

**Satz 6** bestimmt, zu welchem Zeitpunkt eine öffentlich bekannt gemachte Baugenehmigung als zugestellt gilt und damit nach § 70 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Widerspruchsfrist beginnt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist nicht der Tag der öffentlichen Bekanntmachung, sondern entsprechend § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Ablauf der Frist zur Einsichtnahme.

Nach **Satz 7** können (nur) die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, den Bescheid bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich anfordern. Das entspricht im Ergebnis der Regelung des Absatzes 2 Satz 2, wonach dem Bauvorhaben nicht zustimmende Nachbarn einen Anspruch darauf haben, dass sie die Baugenehmigung in Händen haben.

**Zu Buchstabe g (Abs. 11):**

Redaktionelle Änderung

**Zu Nummer 16 (§ 86 Abs. 6):**

Die Änderung erfolgt in Angleichung an die Regelung der Musterbauordnung. Die Anpassung dient zudem der Rechtsklarheit, weil sich die in Bezug genommenen bundesrechtliche Regelungen bzw. Gesetze geändert haben.

**Zu Buchstabe a und b:**

Rechtsanpassung

**Zu Nummer 17 (§ 88 Abs. 8 neu):**

Durch die Übergangsregelung werden nachteilige Folgen für Studierende der Fachrichtung Bauingenieurwesen vermieden, die sich durch die Rechtsänderungen zur Bauvorlageberechtigung (§§ 65 ff.) ergeben können. Daher wird eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 festgelegt. Für Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Stichtag bereits begonnen haben, gelten die Ausbildungsanforderungen des § 65 gemäß der ab dem 16. Oktober 2018 geltenden Fassung dieses Gesetzes fort. Ab dem 01. Januar 2024 gelten die sich aus der Anlage ergebenden Anforderungen.

**Zu Nummer 18 (Anlage neu):**

Die Anlage ist notwendiger Bestandteil der Änderungen in §§ 65 ff. betreffend die Bauvorlageberechtigung und des mit der Europäischen Kommission abgestimmten Kompromisses. Durch die Anlage wird künftig festgelegt, welche Studieninhalte und im welchem Umfang Studierende der Fachrichtung Bauingenieurwesen ihre Studienleistungen zu erbringen haben, um bauvorlageberechtigt zu sein.